

# **Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht**

**3. Auflage 2017**

herausgegeben von:

Prof. Dr. **Hans-Peter Schwintowski**,

Univ.-Prof., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-,  
Wirtschafts- und Europarecht, Humboldt Universität zu  
Berlin

und

Prof. Dr. **Christoph Brömmelmeyer**,

Univ.-Prof., Geschäftsführender Direktor des Frankfurter  
Instituts für das Recht der Europäischen Union, Lehrstuhl  
für Bürgerliches Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht,  
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



**Zitiervorschlag:**

Schwintowski/Brömmelmeyer/Bearbeiter, PK-VersR, § Rn

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

**[kontakt@zap-verlag.de](mailto:kontakt@zap-verlag.de)**

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

**[www.zap-verlag.de](http://www.zap-verlag.de)**

Alle Rechte vorbehalten.

© 2017 ZAPVerlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Kösel GmbH & Co. KG, Altusried

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-837-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

Möller, § 113 Rn 26); mitunter wird in einem solchen Fall sogar schon die Fälligkeit der Pflicht zur Prämienzahlung gemäß § 33 Abs. 1 VVG verneint (MüKo/Brand, § 113 VVG Rn 24).

#### VI. Erstreckung auf den über den Mindeststandard hinausgehenden VV

- 11 Mitunter wird bei einer der Pflichthaftpflichtversicherung unterliegenden Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die über die Mindeststandards hinausgeht. Der **Kreis der mitversicherten Personen** und/oder der **räumliche Geltungsbereich** (z.B. Einbeziehung des asiatischen Teils der Türkei oder Russlands bei der Kfz-Haftpflichtversicherung) wird erweitert oder es erfolgt eine inhaltliche Erweiterung (MüKo/Brand, § 113 VVG Rn 26; Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 113 Rn 53 f: Einbeziehung eines Kfz als reine Arbeitsmaschine in die Kfz-Haftpflichtversicherung; anders für von der Gefährdungshaftung und der Pflichthaftpflichtversicherung ausgenommenen langsamen Fahrzeuge gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 PflVG, so Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 113 Rn 74, freilich unter zutreffendem Hinweis auf die rechtspolitisch fragwürdige Wertung des GesGeb) oder – was am häufigsten vorkommt – die **VersSumme** wird **erhöht** (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 27). Es stellt sich dann die Frage, ob **lediglich der den Mindestanforderungen entsprechende Vertrag** den Regeln über die Pflichthaftpflichtversicherung (§§ 113 bis 124 VVG) zu unterwerfen ist oder der **gesamte Vertrag**. § 113 Abs. 3 VVG spricht sich für eine **Gesamtgeltung** aus (BGH, VersR 1974, 254; krit. ggü. der Erweiterung des Personenkreises Wandt, Versicherungsrecht, Rn 1074). Für Dritte ist bei Großschäden namentlich deren **Vorrang gemäß § 118 VVG** bedeutsam.

Den Parteien ist es aber unbenommen, etwas Gegenteiliges zu vereinbaren, was dann anzunehmen ist, wenn sie zwei unterschiedliche VV schließen (Marlow/Spuhl, Das neue VVG kompakt, S. 180). Der über die Mindestversicherungssumme hinausgehende VV wird als **Exzedentenversicherung** bezeichnet und unterliegt dann nicht den Regeln der Pflichtversicherung (Krause-Alleinstein, NZBau 2008, 81, 84 unter Hinweis auf die daraus resultierenden Komplikationen). Für den VN kann das Sinn machen, wenn wegen der für den Versicherer besseren Stellung (z.B. keine Einstandspflicht bei krankem Deckungsverhältnis) außerhalb der Pflichtversicherung die Prämie geringer ist (Prölss/Martin/Knappmann, § 113 Rn 10; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 28). Brand (MüKo/Brand, § 113 VVG Rn 28) wagt die Prognose, dass sich das als Standard etablieren werde (ähnlich Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 113 Rn 59).

- 12 Der praktisch wichtigste Fall der Erstreckung der Regeln über die Pflichthaftpflichtversicherung auf den gesamten Vertrag ist die **Veräußerung einer Sache**. Der Erwerber, auf den der VV gem. § 122 VVG übergeht, kommt dann etwa nicht nur in den Genuss der Mindestversicherungssumme, sondern in den einer vereinbarten erhöhten VersSumme (Prölss/Martin/Knappmann, § 113 Rn 9); Entsprechendes gilt für weitere Mitversicherte (Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 113 Rn 8). Eine weitere Auswirkung zeigt sich darin, dass der HaftpflichtVR weder dem geschädigten Dritten noch dem Mitversicherten dann, wenn die Ersatzpflicht bei einer erhöhten Deckungssumme die Mindestversiche-

rungssumme überschreitet, einen **Selbstbehalt** entgegensetzen kann (§ 114 Abs. 2 S. 2 VVG). Insoweit bewirkt die **Einheitlichkeit des Vertrags**, dass der Selbstbehalt einem Dritten nicht entgegengehalten werden kann (Schirmer, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 442). Liegt freilich ein **krankes Deckungsverhältnis** vor, beschränkt sich die Einstandspflicht des HaftpflichtVR gem. § 117 Abs. 3 S. 1 sowohl ggü. dem Dritten als auch dem Mitversicherten bloß auf die **Mindestversicherungssumme** (zustimmend bzgl. einer Beschränkung gegenüber dem Dritten Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 117 Rn 25), sofern nicht der VV eine bloß eingeschränkte Leistungsfreiheit vorsieht, wie dies in der Kfz-Haftpflichtversicherung teilweise (§ 6 Abs. 3 KfzPflVG: Einschränkung der Leistungsfreiheit auf 5.000,00 EUR) vorgesehen ist (BGH, NJW 1983, 2197).

Warum dem geschädigten Dritten etwa die Vorrechte ggü. Privat- und Sozialversicherern bei unzureichender Deckungssumme (§ 118 VVG) nicht zugutekommen sollten, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts eine erhöhte Kfz-Haftpflichtversicherung für ihren mitversicherten Lenker abschließt, wäre schon nach dem Zweck der Pflichthaftpflichtversicherung, die jedenfalls auch auf den Schutz des geschädigten Dritten abstellt, überhaupt nicht einzusehen (für eine analoge Anwendung im Ergebnis auch Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 113 Rn 18, kritisch, aber bei Bejahung eines Direktanspruchs im Ergebnis für eine entsprechende Anwendung Prölss/Martin/Knappmann, § 113 Rn 7).

#### C. Beweislastverteilung

Im Verhältnis zwischen VN und Versicherer trifft den Versicherer die Beweislast, dass es sich um ein im Inland zum Geschäft befugtes Versicherungsunternehmen nach § 113 Abs. 1 VVG handelt. Der Versicherer ist auch beweispflichtig, dass er eine ordnungsgemäße Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG ausgestellt hat. Behauptet der Versicherer, dass es sich im Gegensatz zur dispositiven Anordnung des § 113 Abs. 3 VVG um eine Pflichtversicherung und eine darüber hinaus gehende freiwillige Haftpflichtversicherung handelt, hat er das ebenfalls zu beweisen (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 113 Rn 31; Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 113 Rn 59).

#### D. Abdingbarkeit

Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind **zugunsten** des VN, des **Versicherten** und des **geschädigten Dritten zwingend**. Aus den Erläuterungen (BT-Drucks 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschriften folgt und keiner ausdrücklichen Klarstellung bedarf. § 113 Abs. 3 VVG ist indes dispositiv (siehe Rdn 11).

#### § 114 VVG

#### Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Die Mindestversicherungssumme beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

(2) Der Versicherungsvertrag kann Inhalt und Umfang der Pflichtversicherung näher bestimmen, soweit dadurch die Erreichung des jeweiligen Zwecks der Pflichtversicherung nicht gefährdet wird und durch Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers kann dem Dritten nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden.

Übersicht

	Rdn
A. Normzweck .....	1
B. Norminhalt .....	2
I. Mindestversicherungssumme .....	2
II. Gestaltungsspielraum beim Versicherungsvertrag .....	6
III. Auswirkungen eines Selbsthalts nur im Innenverhältnis .....	15
C. Abdingbarkeit .....	19

A. Normzweck

1 Die in § 114 Abs. 1 VVG festgelegte Mindestversicherungssumme ist deshalb relativ hoch, weil es auch um Personenschäden geht (BT-Drucks 16/3945, S. 88; *Niederleithinger*, Das neue VVG, Rn 222). Eine Begrenzung mit 1 Mio. EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres wird vorgenommen, um eine unbegrenzte Deckung zu vermeiden, sodass eine Kalkulierbarkeit der Prämie und eine Rückversicherung zu angemessenen Kosten möglich ist (*Römer/Langheid/Rixecker/Langheid*, § 114 Rn 2).

B. Norminhalt

I. Mindestversicherungssumme

2 Der Gesetzgeber des VVG legt die **Mindestversicherungssumme** mit 250.000,00 EUR pro Versicherungsfall und 1 Mio. EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres fest. Es stellt dies eine Auffangregelung für die Fälle dar, in denen der Gesetzgeber, der eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung anordnet, aber keine VersSumme festgelegt hat. In den meisten Gesetzen und Verordnungen, die eine Pflichthaftpflichtversicherung vorschreiben, ist eine solche Festlegung unterblieben (*Keppel*, Die Pflichthaftpflichtversicherung nach der VVG-Reform [2010] 18). Eine bloße **Empfehlung** einer bestimmten Mindestversicherungssumme ist dafür ebenso wenig ausreichend wie die Anordnung einer **angemessenen Deckungssumme** (so etwa § 25 Abs. 2 S. 1 StBerG für die Lohnsteuerhilfvereine); es bleibt dann bei den Mindestbeträgen des § 114 Abs. 1 VVG (zutreffend *Krause-Allenstein*, NZBau 2008, 81, 84; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 9: Die Haftungssummen mögen für manche Pflichtversicherung [Lohnsteuerhilfvereine gem. § 25 Abs. 2 S. 1 StBerG] überdimensioniert sein, de lege lata ist das aber hinzunehmen; geboten ist ein Einschreiten des GesGeb). Mitunter wählt der **Gesetzgeber höhere Werte** (so für die Berufshaftpflichtversicherung für VersVermittler gem. § 9 Abs. 2 VersVermV: je Versicherungsfall 1 Mio. EUR und für alle VersFälle eines Jahres

1,5 Mio. EUR) oder auch **geringere Werte**, so für reine Vermögensschäden bei der Kfz-HaftpflichtVers (50.000 EUR gem. Anlage zu § 4 Abs. 2 PflVG). Die Mindestversicherungssumme des § 114 Abs. 1 VVG gilt auch in Fällen, in denen eine geringere Deckungssumme ausreichend wäre, aber keine spezielle gesetzliche Regelung getroffen wurde, so etwa bei der VermögensschadenhaftpflichtVers für Lohnsteuerhilfvereine (*Rüffer/Halb-ach/Schimikowski/Schimikowski*, § 114 Rn 3) oder Innenarchitekten (*Krause-Alleinstein*, NZBau 2008, 81, 83). Bezug genommen wird in § 114 Abs. 1 VVG auf das Versicherungsjahr, das vom Kalenderjahr abweichen kann.

§ 114 Abs. 1 VVG sieht eine Mindestdeckung **pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr** vor. Ist in einer Norm, die eine Pflichthaftpflichtversicherung anordnet, bloß eine Mindestdeckung pro Versicherungsfall angeordnet, soll die in § 114 Abs. 1 VVG angeordnete Mindestdeckung pro Versicherungsjahr von 1 Mio. EUR gelten, sofern nicht die durch die betreffende Norm angeordnete Deckungssumme pro Versicherungsfall darüber liegt (*Dallwig*, ZVersWiss 2009, 47, 52). Ansonsten soll die Begrenzung auf 1 Mio. EUR pro Versicherungsjahr gelten (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 10 f. unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Altverträge; *Römer/Langheid/Rixecker/Langheid*, § 114 Rn 7: Geltung, wenn einer der beiden Schwellwerte nicht erwähnt ist; *MüKo/Brand*, § 114 VVG Rn 6). ME gilt das nur dann, wenn die Lückenhaftigkeit der die Pflichtversicherung anordnenden Norm feststeht. Die Kfz-Haftpflichtversicherung etwa kennt bloß Mindestversicherungssummen, aber keine Begrenzung pro Versicherungsjahr (*Halm/Kreuter/Schwab/Schwab*, AKB § 114 Rn 8), weshalb die Vereinbarung einer solchen gegen die Vorgaben des PflVG verstoßen würde.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass zwischen einer **Betragsbeschränkung** der Haftung, wie sie bei den Gefährdungshaftungsgesetzen angeordnet ist, etwa nach § 12 StVG oder § 10 HaftPflG, und einer **Beschränkung der Deckungssumme** nach dem Trennungsprinzip strikt **zu unterscheiden** ist (dazu auch *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 14). Bei der Frage der betraglich beschränkten Haftung geht es darum, in welchem Ausmaß der Ersatzpflichtige einstandspflichtig ist. Die Deckungssumme begrenzt demggü. die Leistungspflicht des HaftpflichtVR ggü. dem VN bzw. Mitversicherten. Geht die Haftung über die Deckung hinaus, kann der geschädigte Dritte den Teil des Anspruchs, der wegen der betraglichen Begrenzung des HaftpflichtVR von diesem nicht geschuldet ist, gegen den persönlich haftenden Ersatzpflichtigen durchsetzen, somit in dessen sonstiges Vermögen vollstrecken. Ist hingegen die Haftung begrenzt, kommt dem geschädigten Dritten eine darüber hinausgehende Deckungssumme nicht zugute. Nur ausnahmsweise ist die betraglich beschränkte Haftung höher als die Mindestversicherungssumme (zu einem solchen Beispiel *Halm/Kreuter/Schwab/Schwab*, AKB § 114 Rn 83: Haftung des Halters eines Gefahrguttransports für Personen- und Sachschäden nach § 12a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StVG bis zu 10 Mio. EUR; die Deckungssummen betragen jedoch beim Personenschaden 7,5 Mio. EUR, beim Sachschaden 1,12 Mio. EUR).

Gleichwohl waren aufgrund der Vorgaben der 5. KH-Richtlinie (RL 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 11.5.2005) in Deutschland nicht nur die **Mindestdeckungssummen** anzupassen, sondern **auch die Haftungshöchstbeträge** bei der Gefähr-

dungshaftung (*Kröger/Kappen*, DAR 2007, 557, 559). Ungeachtet des Umstands, dass diese auch nach der Anpassung durch das 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz (BGBl 2002 I, S. 2674), das am 1.8.2002 in Kraft trat, zu gering waren (*Huber*, Das neue Schadensersatzrecht, § 4 Rn 193), ist die Kritik von *Bollweg* berechtigt (*Bollweg*, NZV 2007, 599, 600 f.). Dieser weist darauf hin, dass es widersinnig sei, dass zwar eine Rechtsordnung nicht verpflichtet sei, überhaupt eine Gefährdungshaftung vorzusehen. Wenn aber eine solche normiert werde, dürfe die Betragsbeschränkung nach den Vorgaben des EuGH nicht unter den Mindestdeckungssummen der korrespondierenden Haftpflichtversicherung liegen. Das Argument, dass die höheren Deckungssummen leer liefen, treffe gerade nicht zu, weil diese ja für den Hauptfall der Verschuldenshaftung zum Tragen kommen. Um keine Europarechtswidrigkeit zu riskieren, hat der deutsche Gesetzgeber sich damit abgefunden und sowohl die Höhe als auch die Systematik der Betragsbeschränkung im StVG – einheitliche Pauschalbeträge, keine zusätzlichen individuellen Beschränkungen pro Unfallopfer – dem System der 5. KH-Richtlinie angepasst. Erfreulich für den RA ist immerhin, dass dadurch eine Vereinfachung bewirkt wird und es – auf dem Gebiet der StVG-Haftung – zu einem **Gleichlauf der Betragsbeschränkung bei Haftung und Deckung** kommt. In der Kfz-Haftpflichtversicherung werden die im Anhang zu § 4 Abs. 2 PflVG festgesetzten Mindestdeckungssummen gemäß § 4 Abs. 3 PflVG in einem 5-Jahres-Rhythmus überprüft und anhand des Europäischen Verbraucherpreisindex angepasst (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 8); wünschenswert und sachgerecht wäre eine entsprechende Anpassung auch für die Haftungshöchstgrenzen des StVG und HaftPflG.

## II. Gestaltungsspielraum beim Versicherungsvertrag

- 6 § 114 Abs. 2 S. 1 VVG lässt eine privatautonome Ausgestaltung des Haftpflichtversicherungsvertrags – abgesehen von der **Mindestversicherungssumme** (§ 114 Abs. 1 VVG) und der **Unwirksamkeit des Selbstbehalts im Außenverhältnis** (§ 114 Abs. 2 S. 2 VVG) – grds. zu. Der HaftpflichtVR kann somit in allgemeinen Versicherungsbedingungen Deckungseinschränkungen, **insb. Risikoausschlüsse** und **Obliegenheiten** regeln. Der GesGeb hat ein solches Interesse des Versicherers anerkannt, damit dieser zu angemessenen Kosten Rückversicherungsschutz erlangen kann (*MüKo/Brand*, § 114 VVG Rn 12; *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 17 unter Hinweis auf BTDS 16/3945, 88). Grenzen der Gestaltung ergeben sich insoweit, als das Gesetz, das eine PflichtVers vorschreibt (zutreffend *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 20: Gesetz ist im materiellen Sinn zu verstehen ähnlich wie in § 113 VVG; s. dazu § 113 Rdn 2; a.A. *MüKo/Brand*, § 114 VVG Rn 14: KfzPflVV nur im Rahmen der Zweckmäßigkeitprüfung zu berücksichtigen), Zulässigkeitschranken aufstellt. In den §§ 2 bis 4 KfzPflVV ist nicht nur die **Mindestversicherungssumme** vorgegeben, sondern auch, **welche Personen** zwingend mitversichert sind und **welche Haftungsausschlüsse** zulässig sind (*Wandt*, VersicherungsR, Rn 387; *Armbrüster*, Privatversicherungsrecht, Rn 1732 ff.). Weitere können nicht wirksam vereinbart werden (*Dallwig*, ZVersWiss 2009, 47, 59). Unwirksam wäre es auch, wenn bei einer Berufshaftpflicht-Vers eines RA der VersSchutz für die durch seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) verschuldeten Vermögensschäden ausgeschlossen würde, weil § 51 Abs. 1 S. 2 BRAO gerade das

verbietet (*Looschelders/Pohlmann/Schwartz*, § 114 Rn 6; dazu OLG München, VersR 2009, 59: Kein wirksamer Ausschluss des Deckungsschutzes eines Scheinsozius bei einer pflichthaftpflichtversicherung eines RA).

**Zusätzlich** gilt die Einschränkung, dass dadurch der **jeweilige Zweck der Pflichthaftpflichtversicherung nicht gefährdet** werden darf (*MüKo/Brand*, § 114 VVG Rn 13). Bei einer von der Notarkammer abgeschlossenen Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schadensersatzpflichten bei wissentlichen Pflichtverstößen eines Notars ist der Ausschluss mittelbarer Schäden wie etwa Zinsschäden unwirksam, weil dadurch der Vertragszweck gefährdet würde (BGH, VersR 2011, 1261, 1263; BGH, VersR 2011, 1392, 1396). Das hat Auswirkungen auch bei der Höhe des zulässigen Selbstbehalts (*VersR-Hdb/Schneider*, § 24 Rn 167), der nur in angemessener Höhe zulässig ist (*Niederleithinger*, Das neue VVG, B § 114 Rn 5), sofern das nicht durch das Gesetz, das eine Pflichtversicherung vorschreibt, präzise vorgegeben ist (so in § 98 Abs. 5 BRAO und § 19a Abs. 4 BNotO: jeweils 1 % der Mindestversicherungssumme). Zu beachten ist, dass es nicht allein um eine **Interessenabwägung zwischen den am Vertrag Beteiligten**, somit VR und VN, sondern auch die Interessen von Mitversicherten und geschädigten Dritten geht (zurückhaltender *Prölss/Martin/Knappmann* § 114 Rn 2: Interessen Dritter „können“ berücksichtigt werden; m.E. ist das zwingend so). Mitunter werden auch die Interessen des Berufsstandes für berücksichtigungsfähig angesehen (*Prölss/Martin/Knappmann* § 114 Rn 2; *MüKo/Brand*, vor §§ 113 ff. VVG Rn 4). Ausdruck der Interessen des Berufsstandes der Notare ist die Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung der Notarkammer, die den Klienten des Notars bei dessen wissentlicher Pflichtverletzung klaglos stellt, indem sie dem Berufshaftpflichtversicherer, der in solchen Fällen an sich wegen eines subjektiven Risikoausschlusses leistungsfrei wäre, zur Leistung verpflichtet und ihm gem. § 19a Abs. 2 S. 4 BnotO einen Aufwendungsersatzanspruch gegen den Vertrauensschadenhaftpflichtversicherer einräumt.

Durch eine **Serienschadenklausel** werden mehrere Schadensereignisse im Weg einer Fiktion zu einem Versicherungsfall zusammengefasst (*MüKo/Brand*, § 114 VVG Rn 15). Bedenklich ist die Vereinbarung von Serienschadenklauseln, soweit sie nicht in den eine Pflichthaftpflichtversicherung anordnenden Normen ausdrücklich vorgesehen sind, so die auf dem Verstoßprinzip beruhenden Serienschadenklauseln in § 51 Abs. 2 BRAO, § 19a Abs. 3 S. 4 BNotO sowie § 53 Abs. 3 DVStB. Aus dem Gesichtspunkt des Geschädigten-schutzes bestehen dagegen keine Bedenken, wenn man sie – wie die Vereinbarung eines Selbstbehalts – lediglich für das Innenverhältnis zwischen Versicherer und VN für maßgeblich ansieht (dafür *Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski*, § 114 Rn 6). Unterschieden wird bei Serienschadenklauseln, die auf dem **Schadensereignisprinzip** beruhen, und solchen, die auf dem **Verstoßprinzip** beruhen. Wird die Mindestversicherungssumme gegenüber verschiedenen Geschädigten durch eine Serienschadenklausel zusammengefasst, ist eine solche Regelung unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung des Zwecks der Pflichthaftpflichtversicherung besonders bedenklich (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 39; weniger kritisch *MüKo/Brand*, § 114 VVG Rn 15: nur ausnahmsweise unzulässig). Bei der **Begrenzung der Nachhaftung** geht es darum, dass der Versicherer seine Deckungspflicht für einen bestimmten Zeitraum nach Beendigung des Versicherungsvertrags

begrenzen will, selbst wenn der Schaden des Dritten häufig erst später eintritt oder für diesen später erkennbar ist. Nachhaftungsbegrenzungen in Pflichthaftpflichtversicherungsverträgen, bei denen der Versicherungsfall nach dem Verstoß bzw. dem Eintritt des Schadens beurteilt wird, sind dann besonders problematisch (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 40; kritisch auch MüKo/Brand, § 114 VVG Rn 15), wie das namentlich bei Notaren (dazu OLG Frankfurt, r+s 2011, 17, 18 f: Unwirksamkeit einer Klausel, wonach eine Deckungspflicht nur für Schäden gilt, die binnen 4 Jahren nach der schadensursächlichen Handlung des Notars gemeldet werden, Gefährdung des Vertragszwecks, wobei der – strenge – Maßstab des Geschädigtenschutzes wie bei der Amtspflichtverletzung anderer Amtsträger im Rahmen der Staatshaftung gilt) oder Architekten (instruktiv OLG Stuttgart, jurisPR-VersR 5 [2009] mit kritischer Anmerkung *Schimikowski*: Tätigkeit des Architekten 1996, bei dessen Tod im Jahr 2002 Kündigung der Berufshaftpflichtversicherung durch den Erben, Geltendmachung eines Schadens durch den Bauherrn 2005 nach Ablauf der 5-Jahres-Frist) der Fall ist.

- 10 Auch soweit durch **Pflichtwidrigkeitsklauseln** in Gestalt eines subjektiven Risikoausschlusses eine Verschärfung gegenüber dem Risikoausschluss bei Vorsatz erfolgt, wird das bei der Pflichthaftpflichtversicherung für unbedenklich angesehen, weil auch manche Gesetze, die eine Pflichthaftpflichtversicherung anordnen, solche Ausschlüsse formulieren, so § 19a Abs. 2 Nr. 1 BNotO i.V.m. § 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO; § 51 Abs. 3 Nr. 1 BRAO; § 53a Abs. 1 DVStB (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 41; MüKo/Brand, § 114 VVG Rn 16). Bei der Berufshaftpflichtversicherung für Notare ist freilich zu beachten, dass diese auch bei einem wissentlichen Pflichtverstoß einstandspflichtig ist, soweit die von der Notarkammer abzuschließende Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung deckungspflichtig ist (dazu BGH, VersR 2011, 1261; BGH, VersR 2011, 1392; OLG Frankfurt, r+s 2011, 17).
- 11 Welche **Rechtsfolgen** sind denkbar, wenn der Inhalt des konkret abgeschlossenen VV **nicht dem Zweck der PflichthaftpflichtV** entspricht? Auch wenn es seit der Liberalisierung des Jahres 1994 keine ex ante Genehmigung allg. Versicherungsbedingungen mehr gibt, hat der VR die Klauselwerke bei der **Aufsichtsbehörde** vorzulegen (§§ 9 Abs. 4 Nr. 4, 61 Abs. 4 VAG; dazu *Schirmer*, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 440). Die Aufsichtsbehörde kann eine bestimmte Klausel des jeweiligen Unternehmens i.R.d. Rechtsaufsicht gem. § 294 Abs. 3 VAG für unwirksam erklären und die Verwendung untersagen (MüKo/Brand, § 114 VVG Rn 24). Die Untersagung der Verwendung einer derartigen Klausel wird von der Aufsichtsbehörde sodann allen VR, die ein derartiges Produkt anbieten, kommuniziert (*Winter*, Versicherungsaufsichtsrecht, Kritische Betrachtungen, 1997, S. 69 f.).
- 12 Darüber hinaus kann die **Stelle**, die die **Einhaltung der jeweiligen Versicherungspflicht zu überwachen** hat, die Versicherungsbedingungen bei der Aufsichtsbehörde abrufen (*Niederleithinger*, Das neue VVG, B, § 113 Rn 2). Diese weist dann den **VR** darauf hin, dass eine einzelne Klausel oder die VersSumme nicht dem Zweck der jeweiligen Pflichthaftpflichtversicherung genügt. Denkbar ist aber auch, dass diese Stelle die **VN** darüber

unterrichtet, dass die abgeschlossene Pflichthaftpflichtversicherung den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt.

Darüber hinaus ist zu erwägen, dass sich Erfüllungsansprüche des VN daraus ergeben, dass der VR in seiner Versicherungsbestätigung gem. § 113 Abs. 2 VVG zum Ausdruck gebracht hat, dass die abgeschlossene Haftpflichtversicherung den Anforderungen der abzuschließenden Pflichthaftpflichtversicherung genügt (*Niederleithinger*, Das neue VVG, B, § 117 Rn 5). Dazu wird es aber i.d.R. nicht kommen. § 114 Abs. 2 S. 1 VVG ist nämlich eine Spezialregel ggü. der **Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen** nach § 307 BGB. Bei § 307 BGB wird geprüft, ob die getroffene Regelung entgegen den Geboten von Treu und Glauben den Partner des Verwenders allgemeiner Geschäftsbedingungen unangemessen benachteiligt. Einbezogen werden dabei die **gegenläufigen Interessen der beiden Vertragspartner**, also von VR und VN. Die Interessen des Mitversicherten mögen insoweit noch mitberücksichtigt werden können, als es auch sonst vorkommt, dass ein Vertragspartner einem Dritten zu **besonderer Fürsorge verpflichtet** ist. Das wird beim VN ggü. dem **Mitversicherten** häufig so sein. Die **Besonderheit des § 114 Abs. 2 S. 1 VVG** liegt jedoch darin, dass er eine solche Inhaltskontrolle nicht nur an den **Interessen der Vertragsparteien** vornimmt (Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski, § 114 Rn 4: Vertragszweckgefährdung, wenn Kardinalpflichten ausgenommen sind), sondern auch die Interessen des **geschädigten Dritten**, des Nutznießers der PflichthaftpflichtV, einzubeziehen sind (*Marlow/Spuhl*, Das neue VVG kompakt, S. 181).

Ergibt sich danach, dass eine bestimmte Klausel unwirksam ist, tritt anstelle der nichtigen Klausel eine solche, die redliche Vertragsparteien getroffen hätten. Es handelt sich insoweit aber nicht um eine „schlichte“ ergänzende Vertragsauslegung, bei der auch zu bedenken wäre, dass sich die **Erweiterung des Versicherungsschutzes** auf die **Höhe der Prämie** ausgewirkt hätte. Wie bei der Inhaltskontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen nach § 307 BGB wird lediglich der Inhalt der Klausel, nicht das Entgelt modifiziert (*Armbrüster/Dallwig*, VersR 2009, 150; Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 114 Rn 8; *Brand*, VersR 2011, 1337, 1343). Nach Ansicht von *Armbrüster/Dallwig* (*Armbrüster/Dallwig*, VersR 2009, 150, 153) soll eine solche Regelung an die Stelle der unwirksamen Klausel treten, die – gerade noch – zulässig ist (ebenso MüKo/Brand, § 114 VVG Rn 22; Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 114 Rn 12). Das weicht von der Rechtsfolge des § 307 BGB ab und erweckt den **Eindruck einer geltungserhaltenden Reduktion** (so Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 114 Rn 8; Prölss/Martin/Knappmann § 114 Rn 2: VR sollen sich nicht ohne Risiko an das zulässige Maß an Einschränkungen „herantasten“ können; ebenso *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 33). In concreto könnte das deshalb sachgerecht sein, weil die Einbeziehung der Interessen eines vertragsfremden Dritten eine Besonderheit darstellt und dieser – wie sich u.a. beim kranken Deckungsverhältnis gem. § 117 Abs. 3 VVG zeigt – bloß **Vertrauensschutz im Rahmen eines Mindeststandards** genießen soll. Allerdings ist die Einbeziehung der Interessen Dritter, dass die Geschädigten einen solventen Schuldner haben, bloß die Kehrseite der Medaille, dass Versicherungsnehmer bei pflichtwidrigem Verhalten davor bewahrt werden, mit ihrem eigenen Vermögen einstandspflichtig zu werden. Dazu kommt, dass dem VN ohne Nachweis einer gesetzlich gebotenen

Pflichthaftpflichtversicherung durch die Aufsichtsbehörde die Ausübung seiner Tätigkeit untersagt werden kann (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 30; MüKo/Brand, § 114 VVG Rn 20).

Insoweit ergibt sich keine Besonderheit gegenüber der Verwendung einer unangemessenen AGB-Klausel, bei der der Verwender stets das Risiko trägt, dass eine solche unwirksam ist bzw. eine angemessene und nicht eine gerade noch wirksame an ihre Stelle tritt. § 114 Abs. 2 S. 1 VVG stellt nicht darauf ab, dass es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, weshalb der Prüfungsmaßstab auch bei individuellem Aushandeln gilt, was deshalb folgerichtig ist, weil die Beachtung der Interessen des Dritten nur vom Inhalt der Klausel abhängig ist, nicht aber von der Art des Zustandekommens der vertraglichen Einigung (zutreffend *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 30; differenzierend allerdings MüKo/Brand, § 114 VVG Rn 15 in Bezug auf die Wirksamkeit von Nachhaftungsklauseln). In der Praxis freilich wird es freilich kaum jemals zu einem individuellen Aushandeln eines VVs im Rahmen einer PflichthaftpflichtV kommen. Dessen ungeachtet ist Prüfungsmaßstab § 114 Abs. 2 S. 1 VVG und nicht § 307 BGB (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 32). Nicht entlasten kann sich der VR mit dem Einwand, dass es sich um eine „marktübliche“ Gestaltung handle (VersR-Hdb/Schneider § 24 Rn 166a; in diese Richtung tendierend freilich *Dallwig*, ZVersWiss 2009, 47, 65: Erhältlichkeit von Versicherungsschutz am Markt). Darüber hinaus kann die Verwendung einer dem Zweck der Pflichtversicherung widersprechenden Klausel auch aufsichtsrechtliche Sanktionen sowie wettbewerbsrechtliche Ansprüche anderer Versicherungsunternehmen auslösen (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 34).

### III. Auswirkungen eines Selbstbehalts nur im Innenverhältnis

- 15 Selbstbehalt bedeutet, dass der Versicherer einen bestimmten Anteil des Schadens nicht endgültig zu tragen hat; er kommt vor in einem bestimmten Betrag (Abzugsfranchise, z.B. 300 EUR), einer Quote (z.B. 20 %) oder als Integralfranchise, wonach der Versicherer den Schaden erst ab einer gewissen Höhe zu tragen hat, dann aber den vollen Schaden (zu den Begriffen *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 42). Durch Auslegung der AVB-Klausel ist zu ermitteln, ob bloß der Schaden betroffen ist oder auch sonstige Aufwendungen des Versicherers wie die Kosten des Schadensgutachtens und/oder Prozesskosten (Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 114 Rn 78). Selbstbehalte werden nicht nur zur Verkaufsförderung wegen Anbietens einer geringeren Prämie angeboten (Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 114 Rn 74), sondern auch aus Anreizgesichtspunkten zu sorgfältigem Verhalten für den VN vereinbart, zusätzlich aber auch, um im Vergleich zum Schaden überproportionale Verwaltungskosten zu sparen. Der Versicherer trägt insoweit das Insolvenzrisiko des VN. Früher war umstritten, ob der Selbstbehalt auch dem **geschädigten Dritten** entgegengehalten werden kann (*Schirmer/Höhne*, DAR 1999, 433 ff.). Nunmehr hat § 114 Abs. 2 S. 2 VVG eine Entscheidung in der Weise getroffen, dass ein Selbstbehalt lediglich Auswirkungen hat für das **Innenverhältnis zwischen VN und VR** (*Schirmer*, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 441).

Das bedeutet, dass der HaftpflichtVR sowohl dem **geschädigten Dritten** als auch dem **Mitversicherten in vollem Umfang leistungspflichtig** ist. Das gilt sowohl bei einem Direktanspruch (§ 115 Abs. 1 VVG) als auch bei Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs des VN oder Mitversicherten durch den geschädigten Dritten. Wegen der Einheitlichkeit des VV (§ 113 Abs. 3 VVG) ist das auch so, wenn die VersSumme und der Leistungsumfang über die Mindestanforderungen hinausgehen (Feyock/Jacobsen/Lemor/Jacobsen, § 114 VVG Rn 3; VersR-Hdb/Schneider, § 24 Rn 167). Der HaftpflichtVR muss in vollem Umfang leisten; ihm steht bloß ein Regressanspruch gegen den VN zu, bei dem er das Risiko der Durchsetzbarkeit zu tragen hat (*Marlow/Spuhl*, Das neue VVG kompakt, S. 181). Die **Zulässigkeit der Vereinbarung eines Selbstbehalts** für den Gesamtschaden oder bei jedem einzelnen Verstoß stellt sich somit weder im Verhältnis zum geschädigten Dritten noch zum Mitversicherten (zu einer solchen Vereinbarung *Krause-Allenstein*, NZBau 2008, 81, 86). Da § 114 Abs. 2 S. 2 VVG seinem eindeutigen Wortlaut nach **keine subsidiäre Regelung** darstellt, kommt auch eine Verdrängung durch ein SpezialG, das die Pflichtversicherung anordnet, nicht in Betracht (a.A. Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 114 Rn 35). Ebenso wenig ist die Rechtsfolge beschränkt auf Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität oder des Eigentums; sie gilt selbstverständlich auch, soweit reine Vermögensschäden einer Pflichtversicherung unterliegen (a.A. allein Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 114 Rn 39).

Davon zu unterscheiden sind die Grenzen zulässiger Vereinbarung im **Innenverhältnis** zwischen VR und VN. In der Kfz-Haftpflichtversicherung wird die Festlegung eines Selbstbehalts in Höhe der Hälfte des Durchschnittsschadens für zulässig angesehen. In concreto gelangt man wegen eines Durchschnittsschadens von 4.000 EUR zu einem zulässigen Selbstbehalt von 2.000 EUR (*Schirmer*, DAR 2008, 181, 319, 326); vertreten werden auch 2.500 EUR (Feyock/Jacobsen/Lemor/Feyock, § 4 PfVG Rn 21 für das Privatkundengeschäft), 5.000 EUR (so MüKo/Brand, § 114 VVG Rn 26; *C. Weber*, JR 2013, 386; *Prölss/Martin/Knappmann*, § 114 Rn 3 unter Bezug auf die Begrenzung der Sanktion bei Obliegenheitsverletzungen gem. § 5 Abs. 3 KfzPflVV, wobei zu bedenken ist, dass der VN in diesem Fällen einen zusätzlichen Vorwurf zu verantworten hat) und sogar 10.000 EUR (*Franz/Spielmann*, VersR 2012, 960, 962: Obergrenze für das Privatkundengeschäft). Die Relation von 50 % des Durchschnittsschadens ist auf andere Pflichthaftpflichtversicherungen nicht zu übertragen, bei denen der Durchschnittsschaden weit über der Bagatelldgrenze liegt. Zu berücksichtigen ist die Zielrichtung jeder Haftpflichtversicherung, den VN nicht nur vor existenzbedrohenden, sondern auch massiven Vermögensnachteilen zu bewahren.

*Keppel* (*Keppel*, Die Pflichthaftpflichtversicherung nach der VVG-Reform [2010], S. 186 f.) sieht einen Anhaltspunkt für die Zulässigkeit in der **1 %-Grenze der Mindestversicherungssumme** in § 51 Abs. 5 BRAO, wonach die Obergrenze in concreto 2.500 EUR beträgt. Ob der VR diese auch bei Bagatellschäden anwendet oder ein stufenweises Tarifmodell vorsehe, liege in dessen Ermessen, rechtliche Zulässigkeitschranken bestehen insoweit nicht. Vertreten wird auch, auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des jeweiligen **Einzelfalles** abzustellen (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 44; Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 114 Rn 34). Das halte ich für zu kompliziert, müsste dann

doch vor Abschluss jedes Versicherungsvertrags der VN ein Einkommens- und Vermögensbekenntnis ablegen und im maßgeblichen Zeitpunkt des Versicherungsfalls kann das ganz anders sein. Angängig ist vielmehr eine Differenzierung zwischen Verbraucher und Unternehmer; bei ersteren muss der Selbstbehalt deutlich geringer ausfallen als bei letzteren. Bei Unternehmern mag eine signifikante Anhebung bei Großunternehmen zulässig sein, etwa bei der Versicherung einer Fahrzeugflotte (dazu BAG, NZA 2013, 622: 5-fache Prämie ohne Selbstbehalt; ebenso *Franz/Spielmann*, VersR 2012, 960, 962 unter Hinweis, dass hier ein freies Aushandeln stattfindet). Für Verbraucher erscheint eine Anlehnung an die Bagatellgrenze von 2.000 EUR oder 2.500 EUR passend, bei Unternehmern eine solche von 5.000 EUR. Bei Großunternehmern kann m.E. auch ein Selbstbehalt von 10.000 EUR zulässig sein. Eine Rolle spielen könnte auch, wie häufig Schäden einer bestimmten Größenordnung vorkommen. Wenn in 9 von 10 Fällen der Versicherer sich seiner Leistungspflicht unter Hinweis auf den Selbstbehalt entziehen kann, ist fragwürdig, ob die Versicherung ihre eigentliche Aufgabe, nämlich die der Risikodeckung, erfüllt.

17 § 114 Abs. 2 S. 2 VVG hat insoweit Strahlkraft, als das Verbot, den Selbstbehalt einer mitversicherten Person in der Pflichtversicherung entgegenzusetzen, dazu führt, dass eine derartige Überwälzungsnorm jedenfalls zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unwirksam ist (BAG, NZA 2013, 622 = *C. Weber*, JR 2013, 386; zustimmend Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 114 Rn 48). Das gilt m.E. für alle Mitversicherten in einer Pflichtversicherung, auch soweit eine Erstreckung der Regeln der Pflichtversicherung nach § 113 Abs. 3 VVG erfolgt, nicht aber für eine darüber hinaus gehende freiwillige Haftpflichtversicherung (so wohl auch MüKo/Brand, § 114 VVG Rn 17: gleichgültig, ob Mitversicherung verpflichtend ist; Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 114 Rn 41; zur Erstreckung s. § 113 Rdn 11 ff.).

18 Geklärt ist inzwischen, dass die Leistung des Selbsthalts vom VN an den Versicherer nicht der Versicherungssteuer unterliegt. Es handelt sich nicht um Leistungen, um Versicherungsschutz zu erlangen, sodass § 3 Abs. 1 VerStG nicht einschlägig ist (MüKo/Brand, § 114 VVG Rn 28; Halm/Kreuter/Schwab/Schwab, AKB § 114 Rn 20).

**C. Abdingbarkeit**

19 Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind zugunsten des VN, des Versicherten und des geschädigten Dritten **zwingend** (*Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 114 Rn 20). Aus den Erläuterungen (BT-Drucks 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschrift folgt und keiner ausdrücklichen Klarstellung bedarf.

**§ 115 VVG Direktanspruch**

(1) Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,

1. wenn es sich um eine Haftpflichtversicherung zur Erfüllung einer nach dem Pflichtversicherungsgesetz bestehenden Versicherungspflicht handelt oder
2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder
3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens nach zehn Jahren von dem Eintritt des Schadens an. Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht. Die Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer wirken auch gegenüber dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.

**Übersicht**

	Rdn
A. Normzweck	1
B. Norminhalt	2
I. Direktanspruch – Unterschied gegenüber der normalen Anspruchsdurchsetzung	2
1. Die maßgeblichen Rechtsbeziehungen	2
2. Direkte Klage versus Pfändung des Deckungsanspruchs	5
3. Abschaffung des Abtretungsverbots (§ 108 Abs. 2 VVG)	9
4. Die Anwendungsfälle der action directe (§ 115 Abs. 1 S. 1 VVG)	11
5. Gerichtsstand der Direktklage	13
II. Umfang der Leistungspflicht (§ 115 Abs. 1 S. 2 bis 4 VVG)	15
1. Akzessorietät des Anspruchs und ihre Durchbrechungen	15
a) Haftpflichtanspruch	15
b) Deckungsanspruch (§ 115 Abs. 1 S. 2 VVG)	25
2. Die beteiligten Personen	27
a) Anspruch gegen wen	27
b) Der anspruchsberechtigte Dritte	28
c) Mitschädiger kein anspruchsberechtigter Dritter?	31
d) Schadensersatzleistung in Geld (§ 115 Abs. 1 S. 3 VVG)	34